

## § 44: Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB)

### I. Allgemeines

#### 1. Geschütztes Rechtsgut

Die § 142 StGB zugrunde liegende Verhaltensnorm schützt ausschließlich das private Feststellungsinteresse der Unfallbeteiligten und Geschädigten zum Zwecke der Durchsetzung oder Abwehr zivilrechtlicher Ansprüche (BGH NJW 1980, 896; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 1106). Nur mittelbar sind das öffentliche Strafverfolgungsinteresse und der Straßenverkehr betroffen.

Eine Strafbarkeit aus § 142 StGB scheidet dann aus, wenn ein Schaden nicht mehr bestehen kann (etwa: Der Schädiger stellt den Geschädigten noch am Unfallort schadlos).

#### 2. Deliktsnatur

§ 142 StGB ist damit ein abstraktes Vermögensgefährdungsdelikt. Da nur Unfallbeteiligte taugliche Täter sein können, stellt § 142 StGB ein echtes Sonderdelikt dar (näher KK 619, vgl. zur Problematik der Sonderdelikte auch KK 551).

## II. Aufbau

### 1. Obj. Tatbestand

a) Unfall im Straßenverkehr

b) Täter: Unfallbeteiligter

b) Tathandlung: Sichertfernen vom Unfallort

aa) ohne Feststellungen zu ermöglichen *oder*

bb) ohne angemessene Zeit zu warten *oder*

cc) ohne Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, wenn nach Erfüllung der Wartepflicht oder sonst berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt

### 2. Subj. Tatbestand

### 3. Rechtswidrigkeit und Schuld

### 4. Tätige Reue gem. § 142 IV StGB

### III. Objektiver Tatbestand

#### 1. Unfall im Straßenverkehr

Ein Unfall im Straßenverkehr ist jedes plötzlich eintretende Ereignis, das mit den typischen Gefahren des öffentlichen Straßenverkehrs in ursächlichem Zusammenhang steht und einen nicht völlig unerheblichen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (OLG Düsseldorf NJW 1986, 2001).

##### a) Allgemeines

Die Öffentlichkeit des Straßenverkehrs richtet sich nicht nach den Eigentumsverhältnissen oder einer öffentlich-rechtlichen Widmung. Öffentlich ist jeder Verkehrsraum, der mit Duldung der Verfügungsberechtigten von der Allgemeinheit, d.h. einem unbestimmten Personenkreis, tatsächlich benutzt wird. Der Öffentlichkeit des Straßenverkehrs unterfallen also z.B. auch Supermarktparkplätze, die für die Nutzung durch eine Vielzahl von Kunden geschaffen worden sind.

Typische Gefahren des Straßenverkehrs verwirklichen sich nach h.M. auch beim unbeabsichtigten Zusammenprall zweier Fußgänger (*Maurach/Schroeder/Maiwald* BT I § 49 Rn. 18; *Rengier* BT II § 46 Rn. 4). Nach a.A. ist die Beteiligung zumindest eines Fahrzeugs erforderlich (*LK/Geppert* § 142 Rn. 25).

##### b) Problem: Unfall bei einer vorsätzlichen Schädigung?

Auch eine vorsätzliche Schädigung stellt dann einen Unfall dar, wenn sie zumindest für einen Beteiligten plötzlich kommt. Der Zusammenhang mit den Risiken des Straßenverkehrs ist dann zu bejahen, wenn der Täter das Fahrzeug zumindest auch als Fortbewegungsmittel im Straßenverkehr benutzt, nicht jedoch, wenn er

es ausschließlich als Werkzeug zur Verwirklichung eines außerhalb des Straßenverkehrs liegenden Erfolges einsetzt.

**Bsp.:** Das vorsätzliche „Umnieten“ von Straßenpfosten, um auf der Heimfahrt nach der Arbeit Frust abzubauen, stellt einen Verkehrsunfall dar. Anders, wenn der Täter sein Fahrzeug in den Garten des Nachbarn setzt, um endlich den verhassten Gartenzwerge den Garau zu machen; ebenso ist das „Platffahren“ eines Feindes in einem Park kein Unfall i.S.d. § 142 StGB.

## 2. Unfallbeteiligter

Unfallbeteiligter ist nach § 142 V StGB jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben *kann*. Dafür genügt der nach dem äußeren Anschein nicht ganz unbegründete Verdacht einer irgendwie gearteten – nicht notwendig schuldhaften – Mitverursachung des Unfalls (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 1104).

Als Unfallbeteiligter kommt nach h.M. ferner nur in Betracht, wer gerade zur Unfallzeit am Unfallort anwesend war. Besteht keine Pflicht, sich innerhalb der Wartezeit zum Unfallort zu begeben, kann ein potenzieller Mitverursacher auch nicht dadurch schlechter gestellt werden, dass er sich freiwillig zum Unfallort zurückbeigt (*OLG Köln NJW 1989, 1683; Rengier* BT II § 46 Rn. 14 ff.; a.A. *Sch/Sch/Sternberg-Lieben* § 142 Rn. 41).

Nur ein Unfallbeteiligter ist tauglicher Täter des § 142 StGB (echtes Sonderdelikt). Wer also mangels möglicher Mitverursachung nicht Unfallbeteiligter ist und einen Unfallbeteiligten über das Vorliegen eines Unfalls täuscht, macht sich nicht wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort in mittelbarer Täterschaft strafbar.

### **3. Tathandlungen des § 142 I StGB**

Den Unfallbeteiligten treffen zwei Pflichten. Zum einen ist dies die aktive Pflicht, anzugeben, „dass er an dem Unfall beteiligt ist“ (sog. Vorstellungspflicht); sie entfällt, wenn seine Beteiligung schon bekannt ist.

Zum anderen trifft den Unfallbeteiligten die passive Pflicht, „die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch Anwesenheit“ zu ermöglichen (sog. Feststellungsduldungspflicht). Der Unfallbeteiligte muss also zwar nicht seine Personalien angeben (häufiger Klausurenfehler), hat dann aber das Eintreffen der Polizei abzuwarten, die seine Personalien aufnimmt.

Feststellungsduldungspflichtig ist die Art der Beteiligung, also z.B. die Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder durch Verletzung einer Verkehrsvorschrift. Streitig ist, ob auch die Trunkenheit erfasst ist, mit der Folge, dass der Unfallbeteiligte die Entnahme einer Blutprobe dulden muss und widrigenfalls aus § 142 I Nr. 1 StGB strafbar ist (bejahend BGH VRS 39, 184).

#### **a) § 142 I Nr. 1 StGB**

§ 142 I Nr. 1 StGB regelt den Fall, dass feststellungsbereite Personen anwesend sind, sei es von Anfang an, sei es, wenn sie innerhalb der von § 142 I Nr. 2 StGB geforderten Wartezeit eintreffen. Hier ist der obj. Tatbestand erfüllt, wenn sich der Unfallbeteiligte vom Unfallort entfernt, ohne den oben genannten Pflichten nachgekommen zu sein.

Das Sichentfernen setzt wie jedes Handeln eine willensgetragene Verhaltensweise voraus. Daran fehlt es z.B. im Falle eines mit absoluter Gewalt durchgeführten Abtransports (etwa das Abtransportieren durch einen

Krankentransport) oder wenn der Unfallbeteiligte im Rahmen einer staatlichen Zwangsmaßnahme vom Unfallort entfernt wird.

**b) § 142 I Nr. 2 StGB**

**aa) Allgemeines**

§ 142 I Nr. 2 StGB normiert eine Wartepflicht für den Fall, dass – hier liegt der Unterschied zu § 142 I Nr. 1 StGB – im Zeitpunkt des Sichertfernens keine feststellungsbereiten Personen anwesend sind. Wie lange ein Unfallbeteiligter auf das Eintreffen feststellungsbereiter Personen warten muss, ist eine Frage des Einzelfalls und beurteilt sich nach den Maßstäben der Erforderlichkeit und der Zumutbarkeit.

Da § 142 StGB ein abstraktes Gefährdungsdelikt ist, fehlt es an der Erforderlichkeit nicht schon, weil andere Beweismittel zur Verfügung stehen oder der Unfallbeteiligte einen Zettel zurücklässt. Sie entfällt erst dann, wenn mit dem Erscheinen feststellungsbereiter Personen nicht (mehr) zu rechnen ist. Im Rahmen der Zumutbarkeit ist das Interesse des Täters am Verlassen der Unfallstelle mit dem Feststellungsinteresse des Geschädigten abzuwägen. Ist die Wartezeit abgelaufen und treffen danach feststellungsbereite Personen ein, muss der noch anwesende Täter aber die Feststellung seiner Person ermöglichen.

**bb) Verzicht des Geschädigten**

Probleme bereitet der Verzicht des Geschädigten auf Feststellungen. Dabei stellt sich zunächst die Frage, ob der Verzicht des Geschädigten auf Feststellungen zum Tatbestandsausschluss führt oder ob er nur rechtfertigend wirkt. Nach e.A. entfällt mit dem Verzicht die den Typus des § 142 I StGB ausmachende unrechtskon-

stituierende Substanz, sodass bereits der Tatbestand ausgeschlossen ist. Dies gilt unbesehen des Umstands, dass die Tathandlung nicht voraussetzt, dass entgegen dem Willen des Geschädigten gehandelt wird. Voraussetzung ist allerdings, dass umfassend und endgültig von jedem Feststellungsberechtigten auf Feststellungen verzichtet wird, da nur dann kein schützenswertes Feststellungsinteresse mehr besteht (*Rengier* BT II § 46 Rn. 30; *Sch/Sch/Sternberg-Lieben* § 142 Rn. 30a).

Wird hingegen nur auf Feststellungen an Ort und Stelle verzichtet, besteht also weiterhin ein Feststellungsinteresse, so soll nach dieser Ansicht der Verzicht nur rechtfertigend wirken (Einwilligung in das Verlassen der Unfallstelle, vgl. *Sch/Sch/Sternberg-Lieben* § 142 Rn. 30a), so dass die Pflicht zur Ermöglichung der nachträglichen Feststellung eingreift (§ 142 II Nr. 2 StGB).

Gleichwohl seien auch für einen tatbestandsausschließenden Verzicht die Regeln der Einwilligung anzuwenden, da dieser Verzicht weniger tatsächlicher als eher quasirechtsgeschäftlicher Natur sei. Somit muss der Verzicht erklärt werden (schlüssig z.B. durch Verlassen des Unfallortes), es dürfen keine Wissensmängel vorliegen (fehlende Kenntnis vom Unfall) und der Verzichtende muss einsichtsfähig sein. Auch soll in eng begrenzten Fällen ein mutmaßlicher Verzicht möglich sein.

Nach a.A. wirkt der Verzicht als Einwilligung nur rechtfertigend (*Lackner/Kühl/Kühl* § 142 Rn. 33 ff.; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 1125). Da hiernach bei einem nicht vollständigen und endgültigen Verzicht dieser an den Voraussetzungen der Einwilligung gemessen wird und die Regeln über die Einwilligung bzgl. der Wirksamkeit eines Verzichts angewendet werden, sind die Unterschiede nur marginal (vgl. aber unten KK 627).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Folgen des Verzichts des Geschädigten auf Feststellung*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/142/verzicht/>

### cc) **Angabe von (falschen) Personalien i.R.d. Feststellungsduldungspflicht**

Die Angabe richtiger Personalien lässt die Wartepflicht nicht per se entfallen, weil die Berechtigten – sofern dies nicht etwa aus Schikane geschieht – die Feststellung durch die Polizei verlangen können (OLG Hamm NJW 1972, 1383; *Maurach/Schroeder/Maiwald* BT I § 49 Rn. 45).

Ein aufgrund falscher Personalien erklärter Verzicht auf (weitere) Feststellungen ist nach beiden o.g. Ansichten (KK 621 f.) unwirksam, da er auf einem Willensmangel beruht, so dass weder ein tatbestandsausschließendes Einverständnis vorliegt noch eine wirksame rechtfertigende Einwilligung.

Die Folge des unwirksamen Verzichts ist eine Strafbarkeit nach § 142 I Nr. 1 StGB entweder stets (so die h.M., vgl. mit unterschiedlicher Begründung Lackner/Kühl/Kühl § 142 Rn. 17; Sch/Sch/Sternberg-Lieben § 142 Rn. 30c; *Maurach/Schroeder/Maiwald* BT I § 49 Rn. 38; *Rengier* BT II § 46 Rn. 30 f.) oder – nach der Gegenansicht – nur dann, wenn der Täter den Unfallort in Anwesenheit feststellungsbereiter Personen verlassen hat (so *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 1126), also etwa als Erster vom Unfallort losfährt; sonst eine Strafbarkeit nach § 142 II Nr. 2 StGB.



#### dd) Falsche bzw. keine Angaben i.R.d. Vorstellungspflicht

Angangspunkt der Überlegung ist der Fall, dass jemand seiner Vorstellungspflicht gar nicht nachkommt. Damit die Vorstellungspflicht verletzt werden *kann*, setzt dies notwendig die Anwesenheit feststellungsbe-reiter Dritter voraus. Zu Unmöglichem kann das Recht nicht verpflichten.

Fraglich ist, ob man die Strafbarkeit nach § 142 I Nr. 1 StGB dadurch umgehen kann, dass man sich am Un-fallort versteckt hält (was kein Entfernen ist, weil dieses eine räumliche Veränderung verlangt, OLG Hamm NJW 1979, 438), bis keine Feststellungsberechtigten mehr anwesend sind. Nach einer Auffassung ist das Sichentfernen, nachdem die Feststellungsberechtigten gegangen sind, nicht tatbestandlich, weil die Erfül-lung der Pflicht ohne Anwesenheit der Berechtigten sinnlos wäre (BayObLG NJW 1984, 1365; OLG Frankfurt NJW 1990, 1189, 1190). Nach h.M. ist eine Tatbestandsverwirklichung noch möglich (*Rengier* BT II § 46 Rn. 31 m.w.N.). Wer – ohne sich als Unfallbeteiligter vorzustellen – einfach abwartet, bis alle Personen, de-nen er sich vorstellen könnte, den Unfallort verlassen haben, entfernt sich vom Unfallort, ohne die Feststel-lung durch die (aktive) Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht zu haben, und erfüllt somit dem Wortlaut nach § 142 I Nr. 1 StGB („bevor“ lässt sich als „ohne zuvor“ lesen). Diese Auslegung entspricht auch der ratio legis, die gerade eine aktive Vorstellungspflicht postuliert (*Sch/Sch/Sternberg-Lieben* § 142 Rn. 43).

Gleiches gilt damit für die Leugnung der Beteiligteigenschaft. Auch hier ist der Täter seiner aktiven Vor-stellungspflicht nicht nachgekommen.

#### 4. Die Nachholpflicht des § 142 II StGB

##### a) Allgemeines

§ 142 II StGB statuiert für denjenigen Unfallbeteiligten, der sich nach Ablauf der Wartefrist (§ 142 II Nr. 1 StGB) oder berechtigt oder entschuldigt (§ 142 II Nr. 2 StGB) vom Unfallort entfernt hat, die strafbewehrte Pflicht, die Feststellungen unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nachzuholen. Es handelt sich dabei um echte Unterlassungsdelikte. Wie die Nachholpflicht zu erfüllen ist, wird in § 142 III StGB näher konkretisiert. Die dort genannten Handlungen sind aber nur beispielhaft, ebenso kommen andere Möglichkeiten in Betracht.

§ 142 II Nr. 2 StGB setzt voraus, dass der Täter den objektiven (str.) Tatbestand des § 142 I StGB erfüllt hat. Verzichten sämtliche Beteiligten auf die Feststellungen, wirkt dieser Verzicht nach e.A. tatbestandsausschließend (s. KK 621 f.) mit der Folge, dass kein berechtigtes Entfernen i.S.d. § 142 II Nr. 2 StGB vorliegt. Anderes gilt, wenn die Beteiligten vereinbaren, die Feststellungen lediglich später an anderer Stelle vorzunehmen. In diesem Fall ist das Entfernen mangels endgültigen Verzichts zwar nach § 142 I StGB tatbestandsmäßig, jedoch durch Einwilligung gerechtfertigt. Ermöglicht der Unfallbeteiligte nun die späteren Feststellungen nicht, erfüllt er den objektiven Tatbestand des § 142 II Nr. 2 StGB.

##### b) Berechtigtes Sichentfernen i.S.d. § 142 II Nr. 2 Var. 1 StGB

Ein berechtigtes Entfernen liegt jedenfalls dann vor, wenn Rechtfertigungsgründe greifen. In Betracht kommen neben der (mutmaßlichen) Einwilligung der rechtfertigende Notstand (§ 34 StGB) und die rechtfertigende Pflichtenkollision. Zu denken ist insbesondere an Fälle, in denen ein Unfallbeteiligter Verletzte ins

Krankenhaus bringt. Die Hilfespflicht aus § 323c StGB wiegt i.d.R. schwerer als die Wartepflicht (BGHSt 5, 128). Dringende geschäftliche oder berufliche Angelegenheiten sind über die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) notstandsfähige Rechtsgüter i.S.d. § 34 StGB. Jedoch kommt eine Rechtfertigung in diesen Fällen nur ausnahmsweise in Betracht (*Sch/Sch/Sternberg-Lieben* § 142 Rn. 52 m.w.N. aus der Rspr.).

**c) Entschuldigtes Sichentfernen i.S.d. § 142 II Nr. 2 Var. 2 StGB**

Ein entschuldigtes Entfernen i.S.d. § 142 II Nr. 2 StGB liegt jedenfalls dann vor, wenn ein Entschuldigungsgrund greift (entschuldigender Notstand, § 35 StGB). Gleiches gilt im Grundsatz auch für Schuldaußschließungsgründe (also bei Schuldunfähigkeit und unvermeidbarem Verbotsirrtum).

**aa) Entschuldigtes Sichentfernen i.S.d. § 142 II Nr. 2 Var. 2 StGB bei vorübergehender, rauschbedingter Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)**

Umstritten ist, ob auch bei vorübergehender, rauschbedingter Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) von einem entschuldigten Sichentfernen i.S.d. § 142 II Nr. 2 StGB gesprochen werden kann. Hintergrund der Meinungsverschiedenheit ist, dass bei rauschbedingter Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) § 142 I Nr. 1 StGB als Rauschtat i.S.d. § 323a StGB in Frage kommt. Ließe man zu, dass daneben § 142 II Nr. 2 Var. 2 StGB einschlägig ist, so würde ein- und dieselbe Verhaltensweise zweimal bestraft, nämlich einmal als Rauschtat i.S.d. § 323a StGB und noch einmal aus § 142 II Nr. 2 Var. 2 StGB – obwohl doch zwischen beiden Absätzen des § 142 StGB ein Verhältnis der Exklusivität bestehen soll. Es spricht daher viel dafür, die Fälle vorübergehender, rauschbedingter Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) nur als Rauschtat i.S.d. § 323a StGB zu behandeln und nicht unter § 142 II Nr. 2 Var. 2 StGB zu subsumieren (h.M., vgl. BayObLG NJW 1989, 1685; *Fischer* § 142 Rn. 48).

## **bb) Unvorsätzliches Sichentfernen als entschuldigtes Sichentfernen i.S.d. § 142 II Nr. 2 StGB**

Einem berechtigten bzw. entschuldigten Entfernen sollte nach jahrzehntelanger obergerichtlicher Rspr. auch das unvorsätzliche Entfernen vom Unfallort gleichstehen, so dass die Nachholpflicht des § 142 II Nr. 2 StGB auch denjenigen trifft, der sich vom Unfallort entfernt hat, ohne einen Unfall wahrgenommen zu haben, jedoch später vom Unfall Kenntnis erlangt (BGHSt 28, 129 mit der Einschränkung, dass ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Kenntniserlangung besteht). Hierdurch sollte im Hinblick auf den Schutzzweck des § 142 StGB dem Geschädigten doch noch ein Pflichtiger zur Verfügung gestellt werden. Die Begriffe „berechtigt oder entschuldig“ seien nicht technisch zu verstehen, sondern umfassten ihrem natürlichen Wortsinn entsprechend auch ein tatbestandsmäßig nicht vorsätzliches Verhalten. Ein unvorsätzliches Entfernen sei ebenso strafwürdig wie ein entschuldigtes oder berechtigtes.

Das BVerfG (NJW 2007, 1666; zust. BGH NSTz 2011, 209 f.) hat hierzu – der bis dahin h.M. in der Literatur folgend – klargestellt, dass es nicht mit dem Gesetzeswortlaut von § 142 II StGB vereinbar ist und damit gegen das Analogieverbot aus Art. 103 II GG verstößt, wenn unter die Begriffe „berechtigt oder entschuldig“ auch das unvorsätzliche Entfernen vom Unfallort subsumiert wird. Auch im allgemeinen Sprachgebrauch wird zwischen einem nicht vorsätzlichen und einem berechtigten oder entschuldigten Verhalten unterschieden. Darüber hinaus sei aus systematischen Erwägungen heraus zu berücksichtigen, dass die Pflichten des Abs. 2 durch obige Rspr. weiter reichen als die ursprünglichen Pflichten des Abs. 1, aus denen sie hergeleitet werden (zum Beispiel Pflicht zur Kontaktaufnahme mit der Polizei bzw. anderen Unfallbeteiligten). Der Hinweis auf die kriminalpolitische Bedeutung der Fälle des unvorsätzlichen Entfernens kann zu keinem anderen Ergebnis führen.

**Bsp.:** A fährt einen LKW „Actros“ mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t. Beim Rechtsabbiegen an einer Kreuzung streift er den im Kreuzungsbereich geparkten VW Polo des O und verursacht dadurch Lackschäden und ein zerstörtes linkes Rücklicht. Aufgrund der Größe des LKW bemerkt A die Berührung nicht. O hat dies aus 20 m Entfernung gesehen, rennt dem A hinterher und kann ihm zwei Kreuzungen weiter in einer Entfernung von 400 m vom Unfallort an einer roten Ampel vom Unfall berichten. A erklärt, er würde einen Parkplatz suchen und sich den Schaden ansehen, was er aber nicht tut. Strafbarkeit des A aus § 142 StGB?

Da A sich nicht mehr im Bereich des Unfalls befindet, trifft ihn keine Vorstellungs- oder Feststellungspflicht. Die Strafbarkeit des A hängt also allein davon ab, ob ihn die Nachholpflicht des § 142 II Nr. 2 Var. 2 StGB trifft, die wiederum nur besteht, wenn er sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt hätte. Da er sich jedoch nur unvorsätzlich entfernt hat, da er keine Kenntnis vom Unfall hatte, trifft ihn keine Pflicht aus § 142 StGB. A hat sich somit nicht aus § 142 StGB strafbar gemacht.

Eine eingehende Besprechung der Entscheidung des BVerfG findet sich bei *Dehne-Niemann Jura* 2008, 135.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Unvorsätzliches Entfernen vom Unfallort*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/142/unvorsaetzlich-entfernen/>

#### **IV. Subjektiver Tatbestand**

Eventualvorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale, insbesondere des Merkmals Unfall und der Eigenschaft als Unfallbeteiligter (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 1123), reicht aus.

Ein Tatumstandsirrtum (§ 16 I 1 StGB) kommt in Betracht, wenn der Täter den Unfall bemerkt, jedoch irrig glaubt, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder der Schaden so unbedeutend sei, dass kein Unfall vorliege und der Geschädigte keinen Wert auf Feststellungen legen werde (OLG Düsseldorf NJW 1986, 2001). Ein Verbotsirrtum (§ 17 StGB) liegt hingegen z.B. vor, wenn der Täter den verursachten Schaden vollständig behoben zu haben glaubt und rechtsirrig annimmt, dass ihn daher die Warte- bzw. Benachrichtigungspflicht nicht mehr treffe (OLG Düsseldorf a.a.O.).

## V. Rechtswidrigkeit

Es gelten die allgemeinen Regeln. Einwilligung ist möglich, da § 142 StGB ausschließlich privaten Interessen dient. Zum Problem der falschen Angaben der Personalien, was teilweise erst i.R.d. Rechtfertigung problematisiert wird, vgl. bereits KK 623.

Die Annahme einer mutmaßlichen Einwilligung ist nur in eng begrenzten Fällen anzunehmen, so z.B. bei engen persönlichen Beziehungen zum Fahrzeughalter des beschädigten Fahrzeugs oder bei nur ganz geringfügigen Schäden sowie eindeutiger Haftungslage (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 1127; *Sch/Sch/Sternberg-Lieben* § 142 Rn. 30d, 77; a.A. *LK/Geppert* § 142 Rn. 92 ff.: mutmaßliches Einverständnis unter denselben Voraussetzungen); Bsp.: Zurücklassen der Visitenkarte oder einer ähnlich zur Identifizierung geeigneten Nachricht.

## **VI. Vollendung und Beendigung**

Vollendet ist § 142 StGB, sobald der Täter von Unfallbeteiligten oder anderen feststellungsbereiten Personen nicht mehr mit dem Unfall in Verbindung gebracht werden kann. Beendet soll die Tat nach OLG Karlsruhe NStZ-RR 2017, 355 aber erst sein, wenn sich der Täter endgültig in Sicherheit gebracht hat, was nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen ist. Bejaht man, wie die Rechtsprechung, die Möglichkeit sukzessiver Beihilfe, kann daher bis zu diesem Zeitpunkt an der Tat teilgenommen werden.



## **VII. Tätige Reue gem. § 142 IV StGB**

Der Versuch des § 142 StGB ist nicht strafbar.

Gem. § 142 IV StGB ist die Strafe zwingend zu mildern oder fakultativ ganz von Strafe abzusehen, wenn der Täter nachträglich freiwillig die erforderlichen Feststellungen ermöglicht.

Voraussetzung ist, dass es sich um einen Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs handelt, der lediglich einen Sachschaden von nicht bedeutendem Wert verursacht hat. Wann ein nicht bedeutender Wert vorliegt, wird unterschiedlich beurteilt; die Angaben schwanken; jüngere Rspr.: OLG Hamm 1.300 Euro (OLG Hamm NZV 2011, 356; *Fischer* § 142 Rn. 64)

Weitere Voraussetzung ist, dass die Feststellungen innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall (nicht nach Vollendung der Tat) ermöglicht werden. Die irrige Annahme der Voraussetzungen des § 142 IV StGB führt nicht zur Annahme der tätigen Reue, kann jedoch strafmildernd berücksichtigt werden.

## VIII. Konkurrenzen

§ 142 I und II StGB stellen echte Alternativen dar, sie stehen in keinem Konkurrenzverhältnis (Sch/Sch/*Sternberg-Lieben* § 142 Rn. 91), sondern im Verhältnis der Exklusivität.

Zu den Delikten im Zusammenhang der Verursachung des Verkehrsunfalls, also insbesondere §§ 222, 229 StGB steht § 142 StGB regelmäßig in Realkonkurrenz (Tatmehrheit). Mit Delikten, die zum Zwecke der Ermöglichung der Flucht begangen werden, besteht jedoch Idealkonkurrenz (Tateinheit). Werden sie hingegen nur gelegentlich der Flucht begangen, bleibt es bei der Regel: Es ist Tatmehrheit anzunehmen (in diesem Sinne Sch/Sch/*Sternberg-Lieben* § 142 Rn. 90).

Wahlfeststellung zwischen § 142 I und II StGB ist möglich.

### **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen**

- I. Welche Interessen schützt § 142 StGB?
- II. Kann eine vorsätzliche Schädigung ein Unfall i.S.d. § 142 StGB sein?
- III. Welche Pflichten treffen die Unfallbeteiligten?